

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der/des Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	10.05.2016

Beschluss:

Der Rat wählt **Herrn Dr. Harald Rau** zum Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren.

Als Geschäftskreis wird ihm das Dezernat V (Amt für Soziales und Senioren, Jobcenter Köln, Punktdienststelle Diversity, kommunales Integrationszentrum, Geschäftsstelle für den Integrationsrat, Gesundheitsamt, Amt für Wohnungswesen, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stabstellen EU-Osterweiterung, Sozialplanung / Sozialberichterstattung, Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb und Koordinationsstelle Klimaschutz) übertragen.

Änderungen des Geschäftskreises bleiben dem Rat der Stadt Köln vorbehalten.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 7 nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) gezahlt.

Begründung

Die Stelle der Beigeordneten / des Beigeordneten für Soziales, Integration und Umwelt ist neu zu besetzen. Der Rat hat am 15.12.2015 beschlossen, die Stelle unter Beteiligung eines Personalberatungsunternehmens auszuschreiben mit dem Ziel, die Stelle schnellstmöglich wiederzubesetzen.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Zusätzlich ist das Personalberatungsunternehmen ifp Personalberatung Managementdiagnostik in Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 15.12.2015 mit der Personalsuche beauftragt worden.

Bis zur Ratssitzung wird den Mitgliedern des Rates eine Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglicht und es werden Informationen über den Ablauf des Verfahrens zur Verfügung gestellt.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.